

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN des (niederländischen) ZENTRALVERBANDES DER MÖBELHERSTELLER (CBM)

Hinterlegt bei der Landgerichtskanzlei Amsterdam am 19. November 2003 unter Nummer
170/2003

ARTIKEL 1 ANGEBOTE

1. Alle Angebote bei denen keine Gültigkeitsdauer angegeben wurde, sind unverbindlich.
2. Die Modelle, Abbildungen, Zeichnungen und Maße, die bei den Angeboten gezeigt, hinzugefügt oder mitgeteilt werden, geben eine allgemeine Vorstellung der angebotenen Artikel. Änderungen in der Konstruktion, wodurch die tatsächliche Ausführung einigermaßen von den diesbezüglichen Modellen, Abbildungen, Zeichnungen oder Maßen abweicht, die jedoch keine wesentliche Änderung in der technischen und ästhetischen Ausführung der Artikel bedeuten, verpflichten den Verkäufer nicht zu irgendwelcher Entschädigung und geben dem Käufer nicht das Recht die Entgegennahme oder Zahlung der gelieferten Waren zu verweigern.
3. Durch den Verkäufer auf Verlangen verschaffte Abbildungen und Zeichnungen bleiben jederzeit sein Eigentum und müssen ihm auf seiner Bitte hin umgehend zurückgegeben werden. Bleibt der Halter diesbezüglich in Verzug, ist er dem Eigentümer einen durch diesen zu bestimmenden Wert dessen verschuldet. Diese Bestimmung gilt auch, wenn der Verkäufer schriftlich ausdrücklich den Wunsch zur Herausgabe geäußert hat.

ARTIKEL 2 AUFTRAGSANNAHME

1. Alle Kauf- und Verkaufsverträge werden, falls dies von Fall zu Fall ausdrücklich bestimmt wurde, durch den Verkäufer unter der ausgesetzten Bedingung eingegangen, dass aus den von ihm eingeholten Informationen hervorgeht, dass der Käufer ausreichend kreditwürdig ist.
2. Falls nicht innerhalb von 25 Werktagen nach Vertragsbeginn dem Käufer durch den Verkäufer schriftlich mitgeteilt wurde, dass der Vertrag wegen unzureichender Kreditwürdigkeit des Käufers nicht ausgeführt werden kann, wird der Vertrag definitiv, unter der Voraussetzung, dass der Verkäufer jederzeit von dem in Absatz 3 beschriebenen Recht Gebrauch machen kann.
3. Falls ein Käufer dem Verkäufer gegenüber bei der Abwicklung irgendeines Vertrags im Verzug ist, ist der Verkäufer jederzeit dazu berechtigt, auch im Falle eines ganz oder teilweise ausgeführten Auftrags, vor der Lieferung vom Käufer eine ausreichende Sicherheitsleistung für die Zahlungsverpflichtung zu verlangen.
4. Durch Vertreter aufgenommene Aufträge sind für Käufer und Verkäufer verbindlich, unter der Voraussetzung, dass der Verkäufer das Recht hat dem Käufer innerhalb von 15 Werktagen schriftlich mitzuteilen, dass er den Auftrag nicht oder nicht ungeändert ausführen kann, falls die ungeänderte Ausführung eines über einen Vertreter erhaltenen Auftrag durch Umstände, die dem Vertreter nach billigem Ermessen nicht bekannt waren, unmöglich ist, in welchem Fall der Auftrag als annulliert gilt, es sei denn, Käufer und Verkäufer kommen nachträglich zur Übereinstimmung.
5. Änderungen und Annullierungen von getätigten Bestellungen durch den Käufer, treten erst nach schriftlicher Einverständniserklärung vonseiten des Verkäufers in Kraft, unbeschadet der diesbezüglichen Bestimmungen in Artikel 5. Falls Verkäufer nicht innerhalb von 15 Werktagen nach Änderungs- oder Annullierungsantrag antwortet, wird davon ausgegangen dass Verkäufer einverstanden ist.

6. Falls der Verkäufer eine schriftliche Antragsbestätigung abgegeben hat, in dem der Inhalt abweicht von dem, was durch den Käufer schriftlich geordert wurde oder die Lieferzeit von der vom Käufer erwünschten Lieferzeit abweicht, ist der Verkäufer gehalten in der Antragsbestätigung oder in einem separaten Schreiben mit Nachdruck auf diese Abweichungen hinzuweisen. Falls Käufer diesbezüglich nicht innerhalb von 10 Werktagen schriftlich darauf reagiert, wird davon ausgegangen, dass der Kaufvertrag zustande gekommen ist.
7. Falls ein durch den Käufer unter Angabe des vereinbarten Preises und der vereinbarten Lieferzeit bestätigter Auftrag durch den Käufer annulliert wird, wird der Verkäufer, vorausgesetzt die Annullierung wurde von ihm genehmigt, eine Kostenerstattung berechnen.
8. Für Aufträge mit einem Rechnungsbetrag unter € 230 wird Verkäufer wegen der höheren Kosten eine Vergütung berechnen. Falls Käufer und Verkäufer diesbezüglich keine Vereinbarungen getroffen haben, gilt eine Vergütung in Höhe von € 12.
9. Falls ein Kauf- und Verkaufsvertrag anlässlich eines Besuches eines Privatkunden des Käufers an den Ausstellungsraum des Verkäufers zustande gekommen ist, so kann der Verkäufer dem Käufer für diese Leistung eine Vergütung berechnen.
10. Falls der Verkäufer sich dazu entschließt die durch den Käufer bestellte Möbel auf dessen Wunsch mit einem durch den Käufer zu verschaffenden Polsterungsmaterial zu polstern (sogenanntes Eigenmaterial), oder aber mit einem Polsterungsmaterial, das durch den Verkäufer nicht gelagert wird, vom dem er jedoch über Stoffmuster verfügt (sogenannte Kommissionsware), wird der Kauf- und Verkaufsvertrag unter folgenden Bedingungen stattfinden.
 - a. Der Käufer muss dem Verkäufer das Eigenmaterial frei Haus liefern.
 - b. Der Verkäufer akzeptiert keine Bestellaufgabe durch den Käufer von Stoffen bei einem Großhändler, es sei denn der gleiche Stoff wird auch durch den Verkäufer in Kommission gehalten.
 - c. Der Käufer muss einen Coupon des Eigenmaterials mit einem Namensschild versehen, auf dem sein Name, die Auftragsnummer und die Artikelnummer angegeben sind.
 - d. Falls der Käufer an die Verarbeitung des durch ihm verschafften Stoffes besondere Ansprüche hinsichtlich Fadenlauf oder Muster stellt, ohne deutliche Verarbeitungsvorschriften zu liefern, übernimmt der Verkäufer diesbezüglich keine Haftung.
 - e. Die Reste des gelieferten Eigenmaterials können niemals zurückgefordert werden oder für eine Vergütung in Betracht kommen, es sei denn es wurde schriftlich anders vereinbart.
 - f. Für schwierig zu bearbeitendes Eigenmaterial (sehr loses Gewebe, nach Vorlagen zu bearbeitende Muster u.Ä.), Leder und Kunstleder auf textiler Basis, und für zweifarbige Polsterungen werden, falls das Polstern mit höheren Verarbeitungskosten verbunden ist, dem Käufer diese Extrakosten in Rechnung gestellt, nachdem ihm dies mitgeteilt wurde und er ein Zeichen seines Einverständnisses gegeben hat.
 - g. Für Möbel die mit Eigenmaterial oder Kommissionsware gepolstert werden, beginnt die Lieferzeit erst nach Erhalt des Stoffes. Sobald der Verkäufer den Stoff erhalten hat, wird er dies dem Käufer bestätigen.

ARTIKEL 3 VERSAND UND LIEFERUNG

1. Falls die Waren mit Transportmitteln des Verkäufers, oder mittels in seinem Auftrag arbeitender Spediteure verschickt werden, geschieht die Lieferung indem die Waren ebenerdig am Lager des Käufers angeboten werden. Die Waren sind in dem Fall bis zum Liefermoment auf Gefahr des Verkäufers unterwegs.

2. In allen anderen Fällen hat die Lieferung stattgefunden, sobald die Waren am Bahnhof oder am Ladeplatz eines anderen öffentlichen Verkehrsmittels nahe den Fabriken oder Lagern des Verkäufers abgegeben sind. In diesen Fällen sind die Waren immer auf Gefahr des Käufers unterwegs, auch wenn aus den Frachtbriefen etwas anderes hervorgehen sollte, worunter auch die durch Drittpersonen geforderte Erklärung „unzureichend verpackt“ gerechnet wird, es sei denn der Käufer hat sofort nach dem Warenerhalt beim Spediteur reklamiert. Es sei denn die Waren werden durch den Käufer am Lager des Verkäufers abgeholt, sind sie mit einem vor Ort üblichen Transportmittel nach Wahl des Verkäufers unterwegs. Verlangt der Käufer eine andere Transportweise, gehen die extra Kosten auf sein Konto.
3. Alle Waren werden auf Rechnung des Käufers transportiert, es sei denn die Frachtkosten sind im Preis einkalkuliert.
4. Falls ein Käufer sich verweigert die ihn korrekt und unbeschadet angebotenen Waren unverzüglich entgegenzunehmen, gehen die hieraus hervorgehenden Frachtkosten, Lagerkosten usw. auf sein Konto.

ARTIKEL 4 EIGENTUMSVORBEHALT

1. Gelieferte Waren bleiben alleiniges Eigentum des Verkäufers, solange der Käufer den Forderungen bezüglich der Gegenleistung nicht entsprochen hat, hinsichtlich:
 - der durch Verkäufer an Käufer kraft Vertrag gelieferten oder noch zu liefernden Waren, oder
 - der kraft eines solchen Vertrags zugleich zugunsten des Käufers ausgeführten oder noch auszuführenden Arbeiten oder Dienstleistungen, sowie
 - bezüglich den Forderungen wegen Nichteinhaltung derartiger Verträge.Beim Auftreten dieser Umstände erhält Verkäufer außerdem das (Mit-)Eigentumsrecht, als Sicherheitsleistung aller offenen Forderungen den Käufer gegenüber, sowie was die Sachen betrifft, wobei das Eigentumsrecht des Verkäufers durch Be-/Verarbeitung, Zuwachsrecht, Spezifikation oder anderweitig verloren geht. Sobald Käufer eine oder mehrerer seiner Verpflichtungen dem Verkäufer gegenüber nicht nachkommt, werden alle Forderungen an den Käufer sofort und vollständig fällig, und ist Verkäufer dazu befugt, ohne jegliche Inverzugsetzung oder gerichtliche Intervention, die aus seinem Eigentumsvorbehalt hervorgehenden Rechte zu effektuieren.
2. Käufer ist nicht dazu befugt die gelieferten Waren vor dem erwähnten Eigentumsübergang, anders als in Übereinstimmung mit seinem Normalbetrieb und den Normalzweck der Waren zu verkaufen, abzuliefern oder dergleichen zu übertragen. Diese Befugnis erlischt in dem Moment, an dem dem Käufer ein (vorläufiger) gesetzlicher Zahlungsaufschub gewährt wird, oder er zahlungsunfähig erklärt wird. Käufer darf die unter Eigentumsvorbehalt fallenden Waren auf keinem Fall als Sicherheitsleistung für Forderungen Dritter benutzen.
3. Verkäufer hat vor dem erwähnten Eigentumsübergang jederzeit Zugang zu den Waren, die sein Eigentum sind, wo immer diese sich auch befinden.
4. Bei Verstoß gegen die Bestimmungen in diesem Artikel ist Käufer ein Bußgeld von 10% verschuldet über die zum Zeitpunkt des Verstoßes offene Forderung, wobei die Bestimmungen in Artikel 10 Absatz 6 unberührt bleiben.
5. Käufer kann mit einem Dritten vereinbaren, dass dieser für ihn die Kaufsumme bezahlt und dieser dafür in der Forderung des Verkäufers an die Stelle des Käufers gesetzt wird. Bei Bezahlung durch einen Dritten, der in der Forderung an die Stelle des Käufers gesetzt wird, wird der Eigentumsvorbehalt wie in diesem Artikel beschrieben nicht erlöschen.
6. Im Falle einer Anstellesetzung im Sinne von Absatz 5, liefert Verkäufer das vorbehaltene Eigentum der Waren, für die der Dritte die Kaufsumme bezahlt hat, an den anstelle gesetzten Dritten. Ab dem Zeitpunkt der Anstellesetzung hält der Käufer die beschriebenen Waren für den anstelle gesetzten Dritten.

7. Anstufsetzung in der Forderung durch, und Übergang des vorbehaltenen Eigentums an einen Dritten im Sinne von Absatz 5 und 6 ändert nichts an der Tatsache, dass Käufer den Verkäufer darauf ansprechen kann, sollte Verkäufer auf irgendeiner Art den zwischen ihnen geschlossenen Verträgen nicht in zureichender Art nachkommen.

ARTIKEL 5 DIE LIEFERZEIT

1. Die Lieferzeitangabe gilt annähernd. Verkäufer verpflichtet sich die angegebene Lieferzeit so viel wie möglich einzuhalten, ist jedoch nicht für die Folgen einer Zeitüberschreitung, die er nach billigem Ermessen nicht vermeiden konnte, haftbar. Eine derartige Überschreitung verpflichtet den Verkäufer nicht zur Bezahlung einer Vergütung, und gibt dem Käufer nicht das Recht den Vertrag zu lösen.
2. Falls bei Vertragsbeginn ausdrücklich bestimmt wurde, dass die Lieferung vor, oder an einem bestimmten Tag geschehen muss, wenn die Lieferfrist also ein essentieller Bestandteil des Vertrags bildet, gehen die für den Käufer aus der Lieferzeitüberschreitung hervorgehende Folgen zulasten des Verkäufers, wobei das Recht des Käufers auf Vertragsentbindung unberührt bleibt.
3. Bei Überschreitung der im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels voraussichtlichen Lieferzeit, wird dem Verkäufer eine nähere Frist zur nachträglichen Lieferung gegönnt. Diese nähere Frist ist der ursprünglichen voraussichtlichen Lieferfrist gleich, und beträgt maximal einen Monat. Bei Überschreitung dieser näheren Frist ist der Käufer dazu berechtigt den Vertrag ohne vorherige Inverzugsetzung oder gerichtlicher Intervention zu entbinden und/oder Schadensersatz zu verlangen.

ARTIKEL 6 REKLAMATIONEN

1. Eventuelle Reklamationen müssen dem Verkäufer innerhalb eines Jahres nach Warenlieferung schriftlich zur Kenntnis gebracht werden. Mit der Rechtsfolge der Unzulässigkeit muss die Reklamation jedoch sofort nachdem die Umstände die zur Reklamation Anlass gegeben haben dem Käufer zur Kenntnis gebracht wurden, schriftlich eingereicht werden. Jede Lieferung muss als einzelne Transaktion betrachtet werden, das heißt, dass Reklamationen die sich auf eine bestimmte Lieferung beziehen, keinen Einfluss auf vorhergehende oder nachfolgende Lieferungen ausüben.
2. Mit der Rechtsfolge der Unzulässigkeit eventueller Reklamationen muss Käufer die Waren sofort nach Entgegennahme auf sichtbare Mängel kontrollieren.
3. Reklamationen die ihrer Art oder Usance wegen nicht fristgemäß innerhalb eines Jahres nach Warenlieferung eingeleitet werden können, können unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Absatz 1 und 2 nachträglich eingeleitet werden.
4. Reklamationen auf durch Verkäufer gelieferte Waren, die durch den Käufer bereits weiterverkauft wurden, werden ausschließlich nach schriftlicher Einreichung eines vollständig ausgefüllten Möbel-Service-Formulars des Zentralverbandes der Möbelhersteller (CBM) durch den Käufer, in Behandlung genommen.
5. Falls ein Käufer rechtzeitig reklamiert hat, wird die diesbezügliche Zahlungsfrist verlängert – falls diese noch nicht überschritten wurde – bis der Konflikt beigelegt wurde, oder, falls das nicht möglich ist, bis ein Urteil ausgesprochen wurde.
6. Falls von vermeintlichen zurechenbaren Mängeln die Rede ist, oder in andere Fällen, können die Waren durch den Käufer nur zurückgegeben werden, nachdem der Verkäufer dazu sein schriftliches Einverständnis gegeben hat. Falls Verkäufer nicht innerhalb von 10 Werktagen nach einer schriftlichen Bitte des Käufers reagiert, wird davon ausgegangen, dass er einverstanden ist. Falls sich Verkäufer nicht damit einverstanden erklärt, muss er seine Verweigerung mit Argumenten untermauern. Rücksendungen ohne eine derartige

- schriftliche Einverständniserklärung ändern nichts an der Verpflichtung zur Zahlung der Rechnungsbeträge, während die daraus hervorgehenden Kosten zulasten des Käufers gehen.
7. Durch oder in Auftrag des Käufers ausgeführte Reparaturen an gelieferte Möbel, egal welcher Art, und welcher Ursache zufolge ausgeführt, werden durch den Verkäufer nicht ersetzt, es sei denn dieser hat sich vorher schriftlich mit der Ausführung der Reparaturen einverstanden erklärt.

ARTIKEL 7 GARANTIE

1. Der Verkäufer gibt Garantie für die von ihm gelieferten Möbel, gerechnet vom Tag der Inrechnungstellung an den Käufer, dem Käufer und dem ersten Benutzer gegenüber, sofern es den Verkäufer zuzuschreibende Mängel betrifft, die bei normaler Benutzung zu Tage treten, solches aufgrund folgendes Abschreibungsverfahren:
 - innerhalb eines Jahres nach Rechnungsdatum:
die Reparaturkosten beziehungsweise Ersatzkosten, einschließlich der Fracht innerhalb der Niederlande, gehen vollständig zulasten des Verkäufers;
 - innerhalb von zwei Jahren nach Rechnungsdatum:
die Reparaturkosten beziehungsweise Ersatzkosten, einschließlich der Fracht innerhalb der Niederlande, gehen zu zwei Drittel zulasten des Verkäufers;
 - innerhalb von drei Jahren nach Rechnungsdatum:
die Reparaturkosten beziehungsweise Ersatzkosten, einschließlich der Fracht innerhalb der Niederlande, gehen zu zwei Drittel zulasten des Verkäufers;Obengenannte Fristen können mit höchstens vier Monaten überschritten werden, falls die Ingebrauchnahme des Möbelstücks nach Rechnungsdatum stattgefunden hat.
2. Unsachgemäße Behandlung der gelieferten Waren, oder unzureichende Pflege der gelieferten Waren, schließen jede Reklamation aus und lassen Garantien erlöschen, falls und insofern die Reklamation mit dieser unsachgemäßen Behandlung oder unzureichenden Pflege im Zusammenhang steht.

ARTIKEL 8 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

1. Sofern gesetzlich erlaubt, ist die Haftung des Verkäufers für Schaden, verursacht durch Mängel an der gelieferten Ware, auf die Nettorechnungssumme für die gelieferte Ware beschränkt, es sei denn, die Folgen dieser Haftungsbeschränkung sind für den Käufer nachweislich unangemessen belastend.
2. Der Verkäufer ist niemals haftbar für indirekten Schaden, wie der Schaden von Dritte oder Gewinnausfall, es sei denn die Folgen dieser Haftungsbeschränkung sind für den Käufer nachweislich unangemessen belastend.

ARTIKEL 9 NICHT-ZURECHNUNGBARE MÄNGEL

1. Falls der Verkäufer durch Mobilisierung, Kriegsrisiko, Krieg, Arbeitsniederlegung, Ausschluss oder nicht-zurechenbare Mängel anderer Art bei der Vertragsausführung beeinträchtigt wird, ist er nicht an irgendeiner Frist gehalten, und außerdem dazu befugt den von ihm geschlossenen Vertrag ganz oder teilweise nicht auszuführen, ohne dass irgendeine gerichtliche Maßnahme notwendig sein wird. Der Verkäufer muss dem Käufer vom Auftreten der Umstände der nicht-zurechenbaren Mängel unverzüglich in Kenntnis setzen.
2. Wenn der Käufer durch nicht-zurechenbare Mängel nicht imstande ist den Vertrag auszuführen, kann er demzufolge natürlich nicht zur Erfüllung gezwungen werden. Der Käufer muss dem Verkäufer vom Auftreten der Umstände der nicht-zurechenbaren Mängel unverzüglich in Kenntnis setzen.

3. In allen Fällen von nicht-zurechenbaren Mängeln ist die andere Partei dazu berechtigt den Vertrag rückgängig zu machen, falls nach billigem Ermessen von ihr nicht verlangt werden kann, dass der Vertrag fortgesetzt wird.

ARTIKEL 10 DIE BEZAHLUNG

1. Alle Bezahlungen müssen gegen Nettobarwert, ohne irgendeine Verrechnung, innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungsdatum beim Verkäufer eingegangen sein. Falls die Lieferung erst nach Rechnungsdatum stattfindet, gilt der Tag der Lieferung als Rechnungsdatum.
2. Eventuelle Gutschriften werden mit der nächstfolgenden Rechnung, jedoch spätestens innerhalb eines Monats verrechnet.
3. Ab dem Moment, an dem die Bezahlung eingegangen sein muss, ist der Käufer eine Zinsvergütung in Höhe von 1% des Rechnungsbetrages für jeden Monat oder Teil des Monats mit dem der Fälligkeitstermin überschritten wird verschuldet, bis maximal 10% pro Jahr.
4. Der Käufer ist durch das alleinige Verstreichen der Zahlungsfrist oder das Nichteinhalten jeglicher Verpflichtung in Verzug, jedoch wird der Verkäufer bevor er weitere Maßnahmen trifft, ein einziges Mal schriftlich anmahnen.
5. Bei Nichtbezahlung jeglicher einforderbaren Summen, Zahlungsaussetzungen, einem Antrag auf gesetzlichen Zahlungsaufschub, einem Konkursverfahren oder einer Geschäftsauflösung des Käufers, ist der Verkäufer dazu berechtigt den Vertrag, oder ein Teil des Vertrags der sodann noch nicht ausgeführt wurde, ohne Weiteres und ohne dass eine gerichtliche Intervention notwendig ist, zu lösen und die noch nicht bezahlten Waren zurückzufordern, wobei das Recht auf Vergütung eines eventuellen Verlusts, dass durch dieses oder jene für ihn entstehen könnte, unberührt bleibt. In diesen Fällen ist jede Forderung, die der Verkäufer zulasten des Käufers hat, auf einmal und sofort fällig.
6. Der Käufer ist durch das alleinige Abschließen des Kaufvertrags zur Zahlung aller außergerichtlichen Kosten verpflichtet, mit Inbegriff der Kosten für juristischen Beistand und die an dem Verfahren vorhergehende Beratung, im Zusammenhang mit dem Nichtnachkommen des Käufers jeglicher Verpflichtung dem Verkäufer gegenüber, ungeachtet der Zinsvergütung in Sinne von Absatz 3 dieses Artikels. Die außergerichtlichen Inkassokosten betragen maximal 15% der zu fordernden Gesamtsumme mit einer Mindestsumme von € 12.
7. Falls am Verfallstag nicht bezahlt wurde, sind unter den Kosten im Sinne von Absatz 6 die Portos der Mahnungsschreiben, die Kosten derjenigen die durch den Verkäufer mit der Einkassierung beauftragt werden usw. inbegriffen.

ARTIKEL 11 ANWENDBARES RECHT UND BEFUGTE RICHTER

1. Auf alle Angebote, Verträge und die Ausführung dessen ist ausschließlich niederländisches Recht anwendbar.
2. Alle Konflikte werden, sofern sie der Befugnis des sogen. *Kantonrichters* übertreffen, durch das Gericht im Arrondissement geschlichtet, in dem der Verkäufer seinen Standort hat.